



Anlage 1 zur Satzung (gültig seit der Generalversammlung am 9. April 2018)

Arbeitsstundenregelung zur Förderung der ehrenamtlichen Vereinsarbeit und des Clublebens

Die Generalversammlung hat in seiner Sitzung am 9. April 2018 die Einführung einer Arbeitsstundenregelung beschlossen. Die Regelung sieht im Einzelnen vor:

1) Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden: Jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 65 Jahren hat pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden zu leisten. Bei Ehepaaren oder Familien gilt die Pflicht für alle Personen im zuvor genannten Alter. Über Ausnahmen – beispielsweise aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen – kann der Vorstand entscheiden.

2) Absolvierung der Arbeitsstunden: Für die Absolvierung der Arbeitsstunden sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- Thekendienst im Clubheim während des normalen Betriebs (nach vorheriger Absprache mit den Clubheim-Verantwortlichen) oder bei Medenspielen (nach Rücksprache mit den Mannschaftsführern),
- Arbeitseinsatz im Frühjahr oder Herbst zur Instandsetzung der Plätze/Anlage bzw. während der Saison zur kontinuierlichen Pflege (zu regelmäßigen Arbeitseinsätzen wird 14 Tage vorher per E-Mail eingeladen),
- Sonderaufgaben zur Instandhaltung des Clubheims (kleinere Renovierungen wie Streichen) oder andere Aufgaben auf eigenen Vorschlag der Mitglieder, jeweils nach vorheriger Absprache mit einem Vorstandsmitglied.

3) Erfassung der Arbeitsstunden: Die Arbeitsstunden werden im Clubheim erfasst und sind jeweils von einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen. Mitglieder können ihre Stundenbilanz auf Anfrage einsehen.

4) Finanzieller Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden: Als Anreiz, sich aktiv am Clubleben zu beteiligen, wird für jede nicht geleistete Arbeitsstunde am Jahresende ein Beitrag von 10,00 EUR fällig und automatisch mit dem jeweils nächsten Mitgliedsbeitrag eingezogen. Der finanzielle Ausgleich ist ab dem Jahr 2019 gültig.